

## Allgemeine Bedingungen für Aufträge der Sprachenfabrik GmbH (Einkaufsbedingungen)

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Grundlage für alle Verträge, bei denen gegenüber der Sprachenfabrik GmbH, Detmolder Straße 377, 33605 Bielefeld, Deutschland, (nachfolgend „Sprachenfabrik“ und „wir“) Übersetzungs-, Dolmetscher-, Redaktions-, Korrektorats- oder Lektoratsleistungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung, Überarbeitung und/oder Prüfung von Texten erbracht werden (der Leistende wird nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt). Die Bedingungen sind für den Business-to-Business-Bereich konzipiert und gelten nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2. Eine einheitliche Ansprache in der männlichen Form („Auftragnehmer“) geschieht zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit. Erfasst sind Personen jeden Geschlechts (m/w/d), sofern der Sinngehalt nichts anderes gebietet.

1.3. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere auf Rechnungen oder Lieferscheinen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung. Diesen Bedingungen gehen allein diejenigen Regelungen der Vertragspartner vor, die diese im Auftrag oder in sonstigen Vereinbarungen oder Absprachen abweichend von diesen Bedingungen regeln.

1.4. Für alle „schriftlichen“ Anzeigen oder Erklärungen nach diesen Bedingungen genügt die Textform.

### 2. Bestellungen, Kündigung, Unterlagen

2.1. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

2.2. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Leistungen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Auftragnehmer werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten, weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen. Die Sprachenfabrik kann auch jederzeit mit einer angemessenen Ankündigungsfrist auf den jeweils aktuellen Stand der zu erbringenden Leistungen und die vom Auftragnehmer in diesem Zusammenhang erarbeiteten Daten und Informationen zugreifen und diese abrufen und speichern sowie an ihren Kunden übermitteln, wenn es dieser aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit der Sprachenfabrik verlangt.

2.3. Die Sprachenfabrik stellt dem Auftragnehmer den verbindlichen Originaltext für seine Leistungen zur Verfügung. An von uns abgegebenen Bestellungen und erteilten Aufträgen sowie an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Auftragnehmer zur Auftragsdurchführung übermitteln, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Vertragsdurchführung im Rahmen unseres Auftrags zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages oder zur Erteilung eines Auftrags führen.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle im Vertrag genannten Preise verstehen sich im Zweifel als Netto-Preis ohne Umsatzsteuer.

3.2. Ist eine Abrechnung nach Zeiteinheiten vereinbart, dann entspricht ein Tagessatz 8 Arbeitsstunden. Weitere Stunden, die am gleichen Tag geleistet werden, sind damit abgegolten. Einsätze kleiner als 8 Stunden pro Tag werden anteilig abgerechnet. Der Auftragnehmer berechnet dabei jede angefallene sowie die letzte pro Tag angefangene Viertelstunde zu einem Viertel des Stundensatzes.

3.3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort angegebene Auftragsnummer angeben und prüffähig sind, sowie den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts genügen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, das Honorar innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

3.5. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in iHv fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

### 4. Leistung

4.1. Wird der Auftragnehmer als Subunternehmer der Sprachenfabrik bei den für deren Kunden durchgeführten Projekten tätig, dann ist die Sprachenfabrik durch den Vertrag mit ihrem Kunden an bestimmte Vorgaben gebunden, die nicht verhandelbar sind. Der Kunde und dessen Anforderungen, etwa seine Einkaufsbedingungen, werden dem Auftragnehmer im Vorfeld einer Auftragserteilung bekannt gegeben.

4.1. Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Bedingungen maßgebliche Leistungszeit (Leistungsfrist) ist bindend. Fristen wegen ihrer Nichteinhaltung kann die Sprachenfabrik so bemessen, dass die Sprachenfabrik den Auftrag noch anderweitig vergeben und Anschlusstermine einhalten kann.

4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns sofort in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

4.3. Lässt sich der Tag, an dem die Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Im Falle des Verzuges mit der Leistung stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.4. Unter Anrechnung auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugschaden sind wir berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Auftragnehmer für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts (netto) zu verlangen.

4.5. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu erbringenden Leistungen und Leistungen auf seine Kosten und Gefahr an die von der Sprachenfabrik angegebene Lieferanschrift – sonst an den Sitz der Sprachenfabrik – zu übermitteln. Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, bedürfen die Leistungsergebnisse des Auftragnehmers einer Freigabe durch die Sprachenfabrik. Nach einer durch uns veranlassten Änderung ist eine erneute Freigabe erforderlich. Die Freigabe erfolgt, wenn keine förmliche Abnahme durchgeführt wird, mit Ingebrauchnahme des Werkes, spätestens mit Ablauf von einer Woche nach Ablieferung, wenn sie bis dahin nicht abgelehnt wird.

4.5. Der Auftragnehmer darf zur Erfüllung seiner vertraglich

vereinbarten Leistungen qualifizierte Unterauftragnehmer heranziehen, wenn er uns dies zuvor angezeigt und den Unterauftragnehmer benannt hat. Vertragliche Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern haben den Anforderungen nach Ziff. 8 bis 10 der vorliegenden Bedingungen zu entsprechen. Wir können vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der Verpflichtungen nach Satz 2 verlangen, auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, wobei Preisangaben und Klauseln zur Preisgestaltung des Unterauftragnehmers geschwärzt werden können. Der Auftragnehmer hat für das Handeln seiner Unterauftragnehmer wie für eigenes Handeln einzustehen.

4.6. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns berechtigt.

4.7. Vom Auftragnehmer im Rahmen von Aufträgen der Sprachenfabrik angelegte Translation Memories und Terminologiedatenbanken sind Eigentum der Sprachenfabrik und müssen uns auf Verlangen in einem üblichen Dateiformat zur Verfügung gestellt werden.

4.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

## 5. Mängelhaftung

5.1. Der Auftragnehmer haftet für die vertrags- und fachgerechte Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Er verpflichtet sich, eine einwandfreie Leistung mittlerer Art und Güte ohne Kürzungen, Zusätze oder sonstige Veränderungen gegenüber dem Originaltext zu liefern. Er steht dafür ein, dass seine Leistung, insbesondere eine Übersetzung, nicht mit Fehlern oder Mängeln behaftet ist, die ihren Wert unter Berücksichtigung des Originaltextes aufheben oder mindern. Eine Garantie für völlige Fehlerfreiheit ist damit nicht verbunden.

5.2. Ein vereinbartes Lektorat umfasst Korrektorat (Orthografie, Zeichensetzung, Syntax, Typografie) sowie die Prüfung von Inhalt, Aufbau und Struktur. Das beinhaltet auch das Glätten grammatikalischer Unebenheiten, das Streichen einzelner Passagen oder Sätzen, ohne die Aussage und den Charakter des Werkes zu verändern, sowie damit zusammenhängende Recherche-, Sichtung- oder Sammelarbeiten. Nicht umfasst sind tiefgreifende Änderungen des Textes, Eingriffe in die Struktur des Textes oder seine konkrete Ausdrucksweise, das Umschreiben einzelner Passagen oder wesentliche Änderungen des Textes. Korrektur/Lektorat wird im Deutschen nach den Korrekturzeichen-Regelungen der jeweils aktuellen Ausgabe des „Duden – Die deutsche Rechtschreibung“ (Dudenverlag Mannheim) durchgeführt bzw. auf Basis eines vergleichbaren Standardwerks in der jeweiligen Sprache.

5.3. Der Auftragnehmer hat seinen kreativen und redaktionellen Leistungen die jeweils vorgegebene Konzeption und die von der Sprachenfabrik definierten, beabsichtigten Schwerpunkte/Besonderheiten zu Grunde zu legen und die Leistungen so zu erbringen, dass sie ihrer Art und ihrem Zweck nach dem neuesten Tatsachen- oder Erkenntnisstand sowie dem anerkannten fachlichen Standard des behandelten Gebiets oder Themas entsprechen. Der Auftragnehmer wird die ihm übertragene Aufgabe in enger Verbindung mit der Sprachenfabrik und gegebenenfalls nach deren Vorgaben durchführen; er wird jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeit erteilen.

5.4. Der Auftragnehmer steht nach dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Übersetzungen oder Leistungsergebnisse keine Schutz- oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der genannten Rechtsverletzung erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Rechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Der Auftragnehmer haftet nicht für nachweislich von der Sprachenfabrik oder deren Kunden stammenden Sachaussagen über

deren Unternehmen, Produkte und Leistungen. Stellt die Sprachenfabrik Texte und Bildvorlagen für die geplanten Leistungen bei, trägt allein die Sprachenfabrik die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit dieser Vorlagen. Die Sprachenfabrik bleibt dafür verantwortlich, dass der Auftragnehmer den ihm zur Verfügung gestellten Originaltext seiner Leistung zugrunde legen kann. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

5.5. Soweit nicht gesetzlich zwingend anders bestimmt, beginnen Mängelhaftungsfristen aller Art spätestens mit Ablieferung der Übersetzung bzw. der sonstigen Leistung des Auftragnehmers bei der Sprachenfabrik.

5.6. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate.

5.7. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Auftragnehmer innerhalb von 7 Werktagen seit Eingang der Lieferung oder Leistung bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt.

## 6. Haftung und Freistellung

6.1. Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz richtet sich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung ist nicht begrenzt.

6.2. Der Auftragnehmer stellt die Sprachenfabrik von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers oder seiner Sub- bzw. Nachunternehmer gegen die Vorschriften des MiLoG gegen die Sprachenfabrik aus der Bürgenhaftung gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) geltend gemacht werden. Etwaige vertragliche Haftungsbegrenzungen finden insoweit keine Anwendung.

## 7. Versicherung

7.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz vorzuhalten.

7.2. Dabei sollte der Auftragnehmer insbesondere über den folgenden Mindestversicherungsschutz verfügen, anderenfalls ist die Sprachenfabrik unverzüglich darauf hinzuweisen:

- (a) € 3 Mio. Betriebshaftpflichtversicherung
- (b) € 3 Mio. für Vermögensschadenhaftpflicht
- (c) € 1 Mio. für Vertrauensschadenversicherung

7.3. Die vorstehend bezeichnete Versicherungsdeckung ist von einem Erstversicherer zu zeichnen.

7.4. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass auf Anforderung der Sprachenfabrik seine Versicherer oder Makler innerhalb von dreißig (30) Tagen Versicherungsbestätigungen, die die unter 7.2. definierte Deckung ausweisen, ausstellen und an den Auftraggeber übersenden. Der Auftragnehmer hat weiter dafür zu sorgen, dass die Sprachenfabrik mindestens dreißig (30) Tage im Voraus von signifikanten Änderungen sowie von jeglicher Beendigung oder Nicht-Verlängerung der Versicherungsverträge in Kenntnis gesetzt wird.

## 8. Rechtseinräumung

8.1. Soweit im jeweiligen Auftrag nichts Abweichendes geregelt wird, erfolgt eine Rechtseinräumung an den urheberrechtlich oder in sonstiger Weise geschützten Werken und Leistungen des Auftragnehmers (nachfolgend zusammengefasst: Werke) nach dieser Ziffer 8. Urheberrechtlich geschützte Werke, insbesondere Übersetzungen, die der Auftragnehmer in Erfüllung seiner Pflichten aus dem Auftrag schafft, werden zu dem Zweck hergestellt, die Sprachenfabrik zur umfassenden und ausschließlichen Nutzung und Auswertung solcher Werke in die Lage zu versetzen, und zwar auch durch Verwertungs- und Nutzungsarten sowie deren Gebrauch, die bei Vertragsschluss oder bei der Schaffung der Werke noch nicht zum Zweck der Sprachenfabrik oder deren Kunden/Lizenznehmer gehörten. Im Zweifelsfall erhält die Sprachenfabrik alle Nutzungs- und Bearbeitungsrechte, die erforderlich sind, um die eigenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihrem, dem Auftragnehmer

vorher bekannt gegebenen, Kunden, nach dessen Einkaufsbedingungen, zu erfüllen. § 40a UrhG bleibt bei einer Übertragung ausschließlicher Rechte unberührt.

8.2. Im Hinblick auf diesen Vertragszweck räumt der Auftragnehmer der Sprachenfabrik für die Dauer des Urheberrechtsschutzes einschließlich etwaiger Schutzfristenverlängerungen die ausschließlichen, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an seinen Werken in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Die Sprachenfabrik erwirbt das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung für alle Druckausgaben und elektronischen Ausgaben und in allen Sprachen sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe der Werke. Das Recht zur Nutzung in geänderter, insbesondere übersetzter, verkürzter, ergänzter, aktualisierter oder fortentwickelter Fassung, einschließlich des Rechts, die Werke zu vermieten oder zu verleihen, ist mit eingeräumt. Die Sprachenfabrik kann die Werke mit oder ohne Angabe des Auftragnehmernamens sowohl selbst nutzen als auch durch entgeltliche oder unentgeltliche (auch teilweise) Vergabe von Rechten an Dritte, etwa an ihre Kunden, nutzen lassen. Die Sprachenfabrik hat das Recht, die Werke des Auftragnehmers allein oder im Rahmen anderer Werke und Nutzungsformen in körperlicher oder unkörperlicher Form zu archivieren, in Sammlungen und/oder Datenbanken aufzunehmen und Dritten den Zugang hierzu in welcher Form auch immer zu gestatten (z.B. auf Kunden-Websites oder in vom Kunden genutzten Social-Media-Kanälen). Die Sprachenfabrik kann insoweit auch einzelne Leistungen in kundenspezifischen werblichen Einzelmedien und in redaktionellen Medien wie Kundenmagazinen oder anderen Periodika des Kunden verwenden. Die Rechteeinräumung umfasst alle nach den §§ 15 bis 23 UrhG möglichen Nutzungsarten, umfassende Bearbeitungsrechte sowie bei Software sämtliche nach den § 69a bis § 69g UrhG möglichen Rechte. Die Rechteeinräumung umfasst folgende ausschließliche und übertragbare Rechte:

#### 8.2.1. Print- und Verlagsrechte

- (a) das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke in Hardcover-, Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schul-, Buchgemeinschafts-, Readers´ Digest-, Weltbild-Reader, Luxus-, Paperback, Großdruck-, Mikrokopie, Loseblatt-, Books-on-demand und sonstigen Buchausgaben sowie das Recht zur Aufnahme des Werkes oder von Teilen daraus in Archive und Sammlungen aller Art;
- (b) das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke in sonstigen Sonderausgaben, also in allen Buchformen für alle Auflagen und als besondere Ausgaben für das Sortiment und/oder Abnehmer außerhalb des Sortimentsbuchhandels (Nebenmärkte) etc.;
- (c) das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks der Werke, auch als Fortsetzungsabdruck in eigenen oder fremden periodischen (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, etc.) sowie in nichtperiodischen Druckwerken, auch wenn hierfür (z. B. zur Werbung) keine Vergütung erzielt wird, sowie in Sammlungen von Werken mehrerer Urheber und zur Aufnahme der Werke (ganz oder teilweise) in Anthologien;
- (d) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung und Verbreitung der Werke, ganz oder in Teilen, insbesondere auch durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z. B. (Digital-) Fotokopie);
- (e) das Recht der Übertragung der Werke in eine andere Mundart sowie das Recht zur Bearbeitung oder zur sonstigen Umgestaltung der Werke, einschließlich Blindenschrift;
- (f) das Recht zur sonstigen Bearbeitung und Umgestaltung der Werke in allen Teilen, auch im Wege der Weiterentwicklung zum Zwecke der Auswertung in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsformen;

#### 8.2.2. Elektronische Rechte

- (a) das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Ausgaben der Werke oder Teilen davon, die unter Verwendung digitaler Speicher- und Wiedergabemedien hergestellt werden, unabhängig von der technischen Ausstattung, und unter Einschluss sämtlicher digitaler oder interaktiver Systeme (z. B. CD-ROM, E-Book und sonstige Formen des Electronic Publishing);
- (b) das Recht, die Werke ganz oder teilweise im Rahmen aller vertragsgegenständlichen Nutzungsarten in elektronische Datenbanken, elektronische Datennetze, Telefondienste etc. einzuspeisen und zu speichern und mittels digitaler oder

anderweitiger Speicher- und Übertragungstechniken einer Vielzahl von Nutzern auf Abruf zur Wiedergabe oder Ausdruck öffentlich zugänglich zu machen, z. B. Push- und Pull-Techniken, und/oder zu senden, z. B. zum Empfang mittels eines Fernseh-, Computer-, Handy und/oder sonstigen, auch mobilen, Gerätes unter Einschluss sämtlicher Übertragungswege (Kabel, Funk, Mikrowelle, Satellit) und sämtlicher Verfahren (GSM, UMTS, LTE etc.). Eingeschlossen ist auch das Recht, im Rahmen der in diesem Vertrag erwähnten Nutzungsarten eine interaktive Nutzung der Werke oder Teilen davon (ggfs. in Verbindung mit anderen Werken) durch den Nutzer zu ermöglichen;

c) alle Rechte nach § 69d (2) und (3) UrhG zur Sicherung künftiger Benutzung und zum Beobachten, Untersuchen und Testen sowie alle Rechte nach § 69e UrhG zur Dekompilierung.

#### 8.2.3. Vortrag, Sendung, Dramatisierung, Verfilmung

- (a) das Recht zum Vortrag der Werke, insbesondere Lesung und Rezitation;
- (b) das Recht, die Werke in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten durch Rundfunk einschließlich Drahtfunk, Kabel- und Satellitenfunk und ähnlicher Übertragungstechniken zu senden;
- (c) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung der Werke als Hörbuch und/oder Hörspiel, einschließlich des Rechtes der Vertonung der Übersetzung;
- (d) das Recht, die Übersetzung für die einmalige oder mehrmalige Bearbeitung als Bühnenstück zu nutzen sowie zur Aufführung des so bearbeiteten Werkes;
- (e) das Recht zur Verfilmung einschließlich der Wiederverfilmung der Übersetzung;
- (f) das Recht zur Auswertung der unter dieser Ziffer 8.2.3. hergestellten Werfassungen in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten einschließlich des Rechtes zur Aufnahme, Herstellung, Bearbeitung und Vervielfältigung sowie Verbreitung der Werke auf Ton-, Bild-, Bild/Ton- oder sonstigen Datenträgern aller Art, z. B. Videokassetten, -platten, -bänder, Chips etc., einschließlich aller CD-Formate wie CD, CD-ROM, DVD, Blu-ray etc.;

#### 8.2.4. Sonstige Rechte

- (a) die an den Werken oder ihrer Bild-/Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- oder Überspielungsrechte;
- (b) das Recht, die Werke in allen vertragsgegenständlichen körperlichen Nutzungsarten zu veröffentlichen, gewerblich oder nichtgewerblich auszuleihen und/oder zu vermieten;
- (c) das Recht, die Werke, insbesondere die in den Werken enthaltenen Figuren, Namen, Textteile, Titel, Schriften, Geschehnisse, Erscheinungen und die durch die Übersetzung begründeten Ausstattungen einschließlich ihrer bildlichen, fotografischen, zeichnerischen und sonstigen Umsetzungen im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen jeder Art und jeder Branche zum Zwecke der Verkaufsförderung zu nutzen, und so gestaltete oder versehene Produkte kommerziell auszuwerten und nach eigenem Ermessen Markenmeldungen durchzuführen sowie gewerbliche Schutzrechte zu erwerben (Merchandising);
- (d) das Recht, die Werke im Umfang der eingeräumten Rechte in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten, auch im Internet, zur Werbung für die Sprachenfabrik oder Dritte, einschließlich für dessen/deren Produkte, entgeltlich oder unentgeltlich zu nutzen, einschließlich des Rechts, die Werke in eigenen Datenbanken oder solchen Dritter (z. B. Amazon oder Google) einzuspeisen und zu Werbezwecken ganz oder teilweise öffentlich zugänglich zu machen;
- (e) alle sonstigen durch Verwertungsgesellschaften (z. B. VG Wort) wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan, sofern eine Übertragung dieser Rechte gemäß den entsprechenden Bestimmungen sowie gesetzlich zulässig ist. Der Auftragnehmer tritt der Sprachenfabrik ferner die gesetzlichen Vergütungsansprüche gem. §§ 44a ff. UrhG ab, soweit die Sprachenfabrik sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt (§ 63a Satz 2 UrhG). Die Sprachenfabrik nimmt die Abtretungen an.

8.3. Ist Gegenstand eines Vertrages die Herstellung eines Filmwerks (Video) oder einer Datenbank, so sind sich die Parteien einig, dass die

Sprachenfabrik immer Hersteller des Videos bzw. Datenbankhersteller ist. Sämtliche Rechte inklusive Nutzungs- und Verwertungsrechte entstehen originär bei der Sprachenfabrik als Hersteller oder gehen spätestens im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf die Sprachenfabrik in vollem Umfang über. Zu deren Ausübung bedarf es keiner weiteren Erklärung des Auftragnehmers.

8.4. Soweit bereits bestehendes Material vom Auftragnehmer in die Leistungsergebnisse eingebunden wird, gewährt der Auftragnehmer der Sprachenfabrik ein nicht-exklusives, weltweites, zeitlich unbefristetes, unterlizenzierbares, an ihre Kunden übertragbares und nicht gesondert zu vergütendes Recht zur Nutzung dieses bestehenden Materials nach Maßgabe des Vertrages.

8.5. Durch die zu zahlende Vergütung ist die Einräumung der Nutzungsrechte an den Werken des Auftragnehmers mit abgegolten. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Ergebnissen der vertraglichen Leistungen ist ausgeschlossen, auch wenn es sich nicht um urheberrechtlich geschützte Leistungen handelt, sofern der Auftragnehmer nach dem Vertrag vorleistungspflichtig ist.

8.6. Die Sprachenfabrik und deren Kunden sind weder zu einer Vervielfältigung und Verbreitung der Werke noch zu deren sonstiger Nutzung verpflichtet.

8.7. Die Sprachenfabrik kann die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Die Entscheidung über die Vergabe von Lizenzen (Art und Umfang, Konditionen etc.) an Dritte, einschließlich der mit der Sprachenfabrik verbundenen Unternehmen, steht im freien Ermessen der Sprachenfabrik.

8.8. Der Auftragnehmer versichert, dass durch seine Leistung die Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden, dass er allein berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen, und dass er keine diesem Vertrag zuwider laufende Verfügung über die Rechte getroffen hat und treffen wird. Er stellt die Sprachenfabrik insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.

8.9. Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, dann wird er die Nutzungsrechte an deren Leistungen im Umfang der vorstehenden Regelung für die Sprachenfabrik erwerben und ihr dementsprechend übertragen.

8.10. Der Auftragnehmer verzichtet auf eine Urheber-Benennung und wird von ihm in die Erbringung seiner Leistungen eingeschaltete Dritte veranlassen, ebenfalls auf deren Benennung als Urheber zu verzichten. Der Auftragnehmer wird insoweit dafür sorgen, dass Urheberpersönlichkeitsrechte nicht in einer Weise geltend gemacht werden, die in Konflikt mit den übertragenen Nutzungsrechten und den wirtschaftlichen Interessen der Sprachenfabrik stehen. Der Auftragnehmer hat das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seiner Werke zu verbieten, soweit diese geeignet ist, berechnigte geistige oder persönliche Interessen am Werk zu gefährden.

## 9. Kundenschutzklausel

9.1. Nachstehende Kundenschutzklausel gilt für den Fall, dass die Kontaktdaten des Auftragnehmers mit seinem Wissen an Kunden der Sprachenfabrik weitergegeben werden sowie für den umgekehrten Fall der Weitergabe von Kundendaten an den Auftragnehmer.

9.2. Der Auftragnehmer wird Kunden der Sprachenfabrik mit Sitz innerhalb der EU und des EWR, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit für die Sprachenfabrik als deren Unterauftragnehmer erfährt, während der Zeit der Auftragsdurchführung und bis zu sechs Monate danach nicht aktiv angehen, um diesen Leistungen in der für die Sprachenfabrik erbrachten Art unmittelbar anzubieten. Der Auftragnehmer wird insoweit nicht versuchen, die Stellung der Sprachenfabrik als zwischengeschaltetes Unternehmen zu umgehen oder diese, und sei es auch nur teilweise, insoweit auszuschließen.

9.3. Wendet sich ein Kunde der Sprachenfabrik in der Zeit der Auftragsdurchführung direkt an den Auftragnehmer, und ist diesem bekannt, dass es sich um einen Kunden der Sprachenfabrik handelt, so verweist er diesen Kunden an die Sprachenfabrik.

## 10. Geheimhaltung

10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, alle ihm im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt werdenden oder ihm zur Auftragsdurchführung von der Sprachenfabrik mitgeteilten Informationen und Unterlagen, die geheimhaltungsbedürftige Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung enthalten, nur für den Zweck der Zusammenarbeit mit der Sprachenfabrik zu nutzen, während und bis fünf Jahre nach Ende der Auftragsdurchführung vertraulich zu behandeln, Dritten nicht mitzuteilen und diesen auch keinen Zugang hierzu einzuräumen. Das gilt auch für alle zum Zweck der Ausübung seiner Tätigkeit gemachten Aufzeichnungen und Niederschriften, die auf Grundlage der geheimhaltungsbedürftigen Informationen erstellt wurden und nach dieser Ziffer 10. nicht herauszugeben sind. Bei einem digitalen Austausch vertraulicher Informationen sind von den Parteien hierfür einvernehmlich genutzte Telekommunikations-, Filehosting-, Storage- oder Messagingdienste nicht als „Dritte“ anzusehen. Gleiches gilt für ordnungsgemäß verpflichtete Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO.

10.2. „Geheimhaltungsbedürftige Informationen“ sind alle für den Auftragnehmer als solche erkennbaren Geschäftsgeheimnisse nach § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie alle wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensiblen oder vorteilhaften Informationen des Auftraggebers oder von dessen Kunden, die dem Auftragnehmer bekannt werden oder im Rahmen der Vorgespräche der Parteien bereits bekannt geworden sind, auf welche der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter einen Zugriff erhalten und/oder diese an einem Bildschirm/Endgerät sichtbar machen können. „Vertrauliche Informationen“ können auch solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist, etwa, weil sie sich auf Kalkulations-, Abrechnungs- und Ausschreibungsunterlagen oder auf vertragliche Regelungen des Auftraggebers, etwa mit seinen Kunden, beziehen. Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ umfasst sowohl jegliches Anschauungsmaterial wie Unterlagen, Schriftstücke, Notizen, Dokumente, digitale Aufzeichnungen etc. als auch mündliche Mitteilungen. geschäftsbezogene Das gilt im Zweifel für alle Informationen, die zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind, etwa ein zu übersetzender oder zu lektorierender Text. „Informationen“ meint im Zweifel sowohl die Daten als auch die mit Daten versehenen Datenträger.

10.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zur Auftragsdurchführung überlassenen Originaltexte sowie anderweitig erlangte Referenzmaterialien nach der Auftragsdurchführung an die Sprachenfabrik zurückzugeben oder auf Aufforderung der Sprachenfabrik ordnungsgemäß und unwiederbringlich zu vernichten, sodass eine Rekonstruktion der Informationen nicht möglich ist. Der Auftragnehmer kann allerdings zur Reduzierung der Korrekturaufwände einen Übersetzungsspeicher einsetzen (Translation Memorys) und diese Translation Memorys zur Qualitätssicherung hinsichtlich eventueller künftiger Aufträge von uns speichern. Eine Kopie der Translation Memorys ist uns auf Anforderung in einem zur Weiterverarbeitung üblicherweise geeigneten Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Translation Memorys sind zu löschen, wenn eine Prüfung des Auftragnehmers am Ende des dritten Kalenderjahres beginnend mit dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt, ergibt, dass eine längerwährende Speicherung nicht erforderlich ist, etwa weil wir in der Zwischenzeit keine weiteren Aufträge erteilt haben.

10.4. Eine Offenlegung geheimhaltungsbedürftiger Informationen ist nur möglich, sofern die Sprachenfabrik vorher eingewilligt hat, eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht, die Informationen bereits vor Offenlegung rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers waren, ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind, ihm auf anderem Wege als durch Mitteilung der Sprachenfabrik bekannt wurden und hierbei durch niemanden der Geheimhaltungspflicht verletzt wurde oder bei einer Offenlegung aufgrund gesetzlicher Pflicht und/oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung, wobei die Sprachenfabrik dann im Voraus von einer Weitergabe der

Informationen zu unterrichten ist. Ein Reverse Engineering („Rückbau“ im Sinne von § 3 (1) Nr. 2 b) GeschGehG) seitens des Auftragnehmers ist dabei ausgeschlossen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine (auch strafrechtliche) Rechtspflicht zur Weitergabe/Herausgabe besteht oder die jeweilige Information in einem zivilrechtlichen Prozess zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant ist. Wenn sich der Auftragnehmer auf eine dieser Ausnahmen beruft, hat er ihr Vorliegen zu beweisen.

10.5. Der Auftragnehmer trifft in seinem Betriebs- und Einflussbereich alle erforderlichen Maßnahmen, um die Kenntnisnahme und Verwertung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen durch Dritte zu verhindern. Er sorgt dafür, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung dieser Informationen durch Einrichtungen zur Datenübertragung erfolgt ist.

10.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Verarbeitung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten, sofern es sich um personenbezogene Daten handelt. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 28 (3) b) DS-GVO). Die Parteien werden bei einer im Vertrag vereinbarten Auftragsverarbeitung einen Art. 28 DS-GVO entsprechenden Vertrag schließen (nach Empfehlung der Aufsichtsbehörde, sofern sich die Parteien auf keinen anderen Standard einigen können).

10.7. Der Auftragnehmer wird sämtliche Unterlagen, hiervon gefertigte Kopien und elektronische Datenträger, welche geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten, auf jederzeitige Anforderung der Sprachenfabrik unverzüglich zurückgeben oder auf deren Wunsch physisch löschen. Eine Löschung erfolgt nicht, soweit die Informationen für die Durchführung eines Vertrages zwischen den Parteien verwendet werden sollen oder eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher/gerichtlicher Anordnung besteht; in diesem Fall ist die weitere Speicherung der vertraulichen Informationen durch den Auftragnehmer nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen zulässig. Die Regelung in Ziff. 10.3. zu Translation Memorys bleibt unberührt. Etwaige Ausgleichsansprüche des Auftragnehmers, etwa weil dadurch eine weitere Auftragsdurchführung nicht mehr möglich ist, bleiben ebenfalls unberührt. Bei elektronisch übermittelten geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind Zwischendatenträger, elektronische Kopien und Sicherungsbestände dann für die weitere Verarbeitung zu sperren und sobald möglich zu löschen.

10.8. Die Sprachenfabrik ist dazu berechtigt, die Einhaltung dieser Ziffer 10. im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Auftragnehmer gewährt dazu nach Absprache und ggfs. Beteiligung der jeweiligen Datenschutzbeauftragten ungehinderten Zutritt und Zugang zu informationsverarbeitenden Systemen, Dateien und Informationen, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in Verbindung stehen. Der Sprachenfabrik sind durch den Auftragnehmer alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden. Der Auftragnehmer hat der Sprachenfabrik auf Aufforderung mitzuteilen, welche geheimhaltungsbedürftigen Informationen zurückgesendet oder vernichtet und welche aufbewahrt wurden. Die Mitteilung, dass bestimmte Unterlagen oder Informationen aufbewahrt wurden, ist zu begründen.

## **11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

11.1. Es gilt das an unserem Sitz geltende Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und jedweden Kollisionsrechts. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, so ist für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlichen gesetzlichen Gerichtsstandes, unser Geschäftssitz

Gerichtsstand. Beide Seiten bleiben jedoch zur Erhebung der Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand der anderen Partei berechtigt.

11.2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Zahlungsort.

Stand Oktober 2020